

Die 18-jährige Tochter T veranstaltet im Haus ihrer Eltern E in deren Abwesenheit, aber mit deren Wissen und Billigung eine Silvesterfeier. Beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern durch den Freund F der T kam es infolge fahrlässigen Verhaltens des F zu einem Brandschaden an Teilen des Gebäudes. Gegenüber dem Schadensersatzverlangen der E wendet F ein, dass sich die Eltern eine Mitverantwortung der T anspruchskürzend zurechnen lassen müssten; die T habe nämlich versäumt, nach nicht oder nicht vollständig abgebrannten Feuerwerkskörpern Nachschau zu halten. Die Eltern halten dem entgegen, ihre Tochter habe von ihrem Standort aus nicht sehen können, dass nicht alle von F gezündeten Leuchtkörper ordnungsgemäß abgebrannt seien.

Wie ist zu entscheiden?

### **Unverbindliche Lösungshinweise**

*Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist auch keine Musterlösung. Er soll lediglich auf die Probleme des Falles hinweisen, die das Prüfungsamt zur Ausgabe des Vortrags veranlasst haben.*

Der Vortrag basiert im wesentlichen auf der Entscheidung des OLG Köln (Urteil vom 23.2.2000, 11 U 126/99, NJW 2000, 2905). In dieser Entscheidung geht es um die Frage, ob den Eltern eine Obliegenheitsverletzung ihres erwachsenen Kindes im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten zuzurechnen ist.

Da zwischen den E und dem F keine Vertragsbeziehung besteht, kommt nur ein Schadensersatzanspruch aus § 823 Absatz 1 BGB in Betracht.

#### **I. Haftungsbegründender Tatbestand**

Der haftungsbegründende Tatbestand des § 823 Absatz 1 BGB ist erfüllt, denn der F hat durch fahrlässiges Verhalten eine Verletzung des Eigentums der E am Gebäude herbeigeführt.

#### **II. Mitverschulden der E**

Fraglich ist, ob sich die E eine Mitverantwortung der T am Schadenseintritt zurechnen lassen müssen.

#### **1. § 278 BGB**

Als Zurechnungsnorm könnte § 278 BGB in Betracht kommen.

Gemäß § 254 Absatz 2 Satz 2 BGB ist § 278 BGB im Rahmen des § 254 Absatz 2 Satz 1 BGB entsprechend anwendbar. Vorliegend geht es jedoch nicht um ein Mitverschulden nach Eintritt des Schadensfalles, sondern um ein Mitverschulden der T hinsichtlich der Schadensentstehung.

§ 254 Absatz 2 Satz 2 BGB wird jedoch nach allgemeiner Ansicht wie ein selbstständiger Absatz 3 behandelt, der auch im Rahmen des § 254 Absatz 1 BGB (analog) anwendbar ist (Palandt-Heinrichs, BGB, § 254 Rn. 60). Die Zurechnungsnorm des § 278 BGB setzt aber voraus, dass zur Zeit des Schadensereignisses bereits ein Schuldverhältnis oder aber zumindest eine schuldrechtsähnliche Sonderverbindung zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten bestand. Das Einstehenmüssen für Hilfspersonen ist bei der Haftungs begründung und bei der Haftungsbeschränkung gleich zu behandeln (BGHZ 1, 249; BGHZ 103, 338). Da es vorliegend an einer rechtlichen Sonderverbindung zwischen dem F und den E zur Zeit der Schadensentstehung fehlt, scheidet eine Zurechnung eines Verschuldens der T entsprechend § 278 BGB aus.

## **2. § 831 BGB analog**

In Betracht kommt eine Zurechnung analog § 831 BGB.

### **a. Anwendbarkeit**

Außerhalb bestehender Schuldverhältnisse ist § 831 BGB im Rahmen des § 254 BGB analog anwendbar (Palandt-Heinrichs, § 254 Rn. 60).

### **b. Voraussetzungen**

Zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen des § 831 BGB erfüllt sind.

#### **aa. Verrichtungsgehilfe**

Die T müsste als Verrichtungsgehilfin der E anzusehen sein. Die rechtliche Einstufung einer Person als Verrichtungsgehilfe im Sinne von § 831 BGB setzt voraus, dass sie hinsichtlich der Ausübung der konkreten Verrichtung zum Geschäftsherrn in einem Verhältnis weisungsgebundener Abhängigkeit steht. Die Weisungsgebundenheit kann sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder einer ausdrücklich oder stillschweigend getroffenen vertraglichen Vereinbarung ergeben. Im Verhältnis von Eltern zu erwachsenen Kindern fehlt es in der Regel an der erforderlichen Weisungsgebundenheit, soweit es allgemein um Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer häuslichen Gemeinschaft geht. Anders ist es jedoch, wenn ein erwachsenes, im Haushalt lebendes Kind mit bestimmten Verpflichtungen besonders betraut ist (OLG Köln NJW 2000, 2905). So liegt der Fall hier: Die E haben für die Zeit ihrer Abwesenheit ihre zum Zeitpunkt des Schadensereignisses 18-jährige Tochter mit der Beaufsichtigung des Hausgrundstücks konkret betraut. Dies ist aus dem Umstand zu folgern, dass die T mit Wissen der E für diese Zeit das Haus alleine bewohnte und während dessen, ebenfalls mit Wissen und Billigung ihrer Eltern, dort eine Silvesterfeier veranstaltete. Damit übernahm sie im Auftrag der

Eltern die Wahrnehmung der bestehenden Verkehrssicherungspflichten und die Überwachung des Hauses selbst. Die Situation ist nicht anderes zu beurteilen als etwa die stillschweigende oder ausdrückliche Übertragung von Streupflichtigen durch einen Hauseigentümer auf seinen Ehegatten (vgl. Staudinger/Eberl-Borges, BGB, § 831 Rn. 66).

Die T ist daher für die Zeit der Abwesenheit der Eltern vom Hausgrundstück als deren Verrichtungsgehilfin anzusehen (a.A. vertretbar).

### **bb. Objektiv rechtswidriges Verhalten des Verrichtungsgehilfen**

§ 831 BGB erfordert weiterhin ein objektiv rechtswidriges Verhalten des Verrichtungsgehilfen. Im Rahmen von § 254 BGB ist darunter der Verstoß gegen Gebote des eigenen Interesses zu verstehen. Derjenige, der die nach Lage der Dinge zur Abwendung einer Selbstschädigung erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, muss den Verlust oder die Kürzung seines Schadensersatzanspruches hinnehmen (Palandt-Heinrichs, § 254 Rn. 1). Im vorliegenden Fall könnte die Obliegenheitsverletzung der T darin bestehen, dass sich aus der Situation des Abbrennens einer Reihe von Feuerwerkskörpern als naheliegende, von der T aber nicht beachtete Vorsichtsmaßnahme ergab, nach möglicherweise nicht oder nicht vollständig abgebrannten Feuerwerkskörpern Nachschau zu halten. Nach Ansicht des OLG Köln steht einer derartigen Obliegenheitsverletzung nicht entgegen, dass nach dem Vorbringen der E die T von ihrem Standort aus nicht sehen konnte, dass nicht alle von F entzündeten Leuchtkörper ordnungsgemäß abgebrannt waren (NJW 2000, 2906): Die T war vielmehr gerade dann gehalten, die unterlassene Nachschau durchzuführen, wenn man diesen Vortrag zu Grunde legt. Dass nicht alle bei einem Silvesterfeuerwerk benutzten Knall- und Leuchtkörper ordnungsgemäß funktionieren, sondern häufig durch falsche Bedienung verursachte oder bauartbedingte Defekte auftreten, entspricht allgemeiner Erfahrung. Damit musste deshalb auch die T rechnen und eine entsprechende Nachschau entweder selbst vornehmen oder veranlassen. In dem Unterlassen dieser Vorsichtsmaßnahmen liegt der zurechenbare Verstoß gegen die Sorgfaltsanforderungen (a.A. vertretbar).

Ein objektiv rechtswidriges Verhalten der T im Sinne einer Obliegenheitsverletzung liegt daher vor.

### **cc. Rechtsfolge**

Die Pflichtverletzung des Verrichtungsgehilfen begründet eine nach § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB widerlegbare Verschuldensvermutung des Geschäftsherrn bei dessen Auswahl oder Anleitung. Im vorliegenden Fall haben die E den ihnen obliegenden Entlastungsbeweis nicht geführt, da sie nicht vorgetragen haben, die T auf die besonderen Gefahren eines Feuerwerks hingewiesen oder zu den erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen veranlasst zu haben.

Analog § 831 BGB müssen sich daher die Eltern das den Schaden mitverursachende Verhalten der T zurechnen lassen. Angemessen erscheint insoweit eine Kürzung des Schadensersatzanspruches um ein Drittel (a.A. vertretbar).

### **III. Ergebnis**

Der Anspruch der E gegen den F auf Ersatz des infolge des Brandes verursachten Schadens besteht in Höhe von zwei Dritteln (a.A. vertretbar).